

**Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des  
Marktes Hengersberg „Gemeindliche Werke Hengersberg“  
vom 16.11.2015**

Aufgrund von Artikel 23 Satz 1, Art 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBL S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBL S. 366) erlässt der Markt Hengersberg folgende Satzung:

**§ 1**

**Eigenbetrieb, Name, Stammkapital**

- (1) Die Gemeindlichen Werke des Marktes Hengersberg werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) des Marktes Hengersberg geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Gemeindliche Werke Hengersberg“.
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 358.000,- Euro, das restliche Eigenkapital ist beweglich.
- (4) Der Betrieb wird ohne Gewinnerzielungsabsicht geführt.

**§ 2**

**Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Die Aufgaben der Gemeindlichen Werke sind:
  - Stromvertrieb
  - Stromnetzbetrieb im Marktgebiet - Abgrenzung entsprechend dem Konzessions-Vertrag
  - Gasvertrieb
  - Gasnetzbetrieb im Marktgebiet - Abgrenzung entsprechend dem Konzessions-Vertrag in Hengersberg
  - Versorgung des Gemeindegebietes mit Wasser
  - Aufbau eines Breibandnetzes/Glasfasernetzes
  - Betrieb und Unterhalt des Hallen- und Freibades

Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben der Gemeindlichen Werke fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen.

(2) Die Gemeindlichen Werke sind in Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 zuständig für die Regelung nach kommunalrechtlichen Vorschriften, - einschließlich des Erlasses von Bescheiden (z. B. Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen). Entsprechendes gilt auch für die Erhebung privatrechtlicher Entgelte (z. B. Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse, Anschluss- und Leistungsentgelte) sowie für die Durchführung aller weiteren Maßnahmen im Vollzug.

(3) Die Gemeindlichen Werke haben die Aufgabe sowie die Befugnis zur Erhebung der Abwassergebühren für die Benutzung der Entwässerungsanlage gemäß der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Sie sind dabei zuständig für den Erlass von Bescheiden.

(4) Die Gemeindlichen Werke nehmen die in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere Gemeinden wahr, wenn der Markt im Rahmen der Gesetze diese Aufgaben übernommen und den Gemeindlichen Werken übertragen hat.

### **§ 3**

#### **Für die Gemeindlichen Werke zuständigen Organe**

Zuständige Organe für die Angelegenheiten der Gemeindlichen Werke sind:

Werkleitung (§ 4)

Werkausschuss (§ 5)

Marktgemeinderat (§ 6)

## **§ 4**

### **Werkleitung**

(1) Die Werkleitung besteht aus 2 Mitgliedern (dem 1. Bürgermeister des Marktes Hengersberg und einem weiteren Werkleiter).

(2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte der Gemeindlichen Werke.

Laufende Geschäfte sind insbesondere

- die selbständige verantwortliche Leitung der Gemeindlichen Werke einschließlich Organisation und Geschäftsleitung (Erlass einer Geschäftsordnung)
- wiederkehrende Geschäfte, z.B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden
- die Beschaffungen der zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 dieser Satzung erforderlichen Energiemengen
- der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden sowie der Grund- und Ersatzversorgung
- die Regelungen nach § 2 Abs. 3

soweit nicht der Werkausschuss (§ 5) oder der Marktgemeinderat (§ 6) zuständig ist.

(3) Die Werkleitung ist Dienstvorgesetzter der Beamten im Eigenbetrieb und führt die Dienstaufsicht über sie und die im Eigenbetrieb tätigen Arbeitnehmer. Die Werkleitung ist auch zuständig für den Personaleinsatz.

(4) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten der Gemeindlichen Werke die Beschlüsse des Marktgemeinderates und des Werkausschusses verwaltungsmäßig vor. Marktgemeinderat und Werkausschuss geben ihr in Angelegenheiten der Gemeindlichen Werke die Möglichkeit zum Vortrag.

(5) Die Werkleitung hat dem Werkausschuss halbjährlich Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen. Der Kämmerer hat das Recht auf Einsichtnahme.

## § 5

### Zuständigkeit des Werkausschusses

(1) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Eigenbetriebes Berichterstattung verlangen.

(2) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten der Gemeindlichen Werke tätig, die dem Beschluss des Marktrates unterliegen.

(3) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werkangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung, der Marktrat oder der Erste Bürgermeister zuständig sind, insbesondere über

- Erlass einer Dienstanweisung
- Festlegung privatrechtlicher Versorgungs- bzw. Benutzungsbedingungen einschließlich allgemeiner Tarife
- Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 15.000 € (§ 15 Abs. 5 Satz 2 Eigenbetriebsverordnung –EBV-)
- erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 Satz 2 EBV), soweit sie den Betrag von 20.000 € übersteigen
- Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 30.000 € übersteigt
- Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 10.000 € beträgt
- Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 5.000 € im Einzelfall beträgt
- Personalangelegenheiten (Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO), soweit nicht der Marktrat, der Erste Bürgermeister oder die Werkleitung zuständig ist
- Vorschlag an den Marktrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden
- Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Mitglieder der Werkleitung, deren Stellvertreter und an Bedienstete der Gemeindlichen Werk, die mit diesen verwandt sind

## § 6

### Zuständigkeit des Marktrates

(1) Der Marktrat beschließt über

- Erlass und Änderung der Satzungen
- Bestellung des Werkausschusses und seiner Mitglieder
- Bestellung der Werkleitung sowie Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder und deren Stellvertreter sowie Regelung der Dienstverhältnisse
- Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes
- Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss
- Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinnes, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung,
- Rückzahlung des Eigenkapitals
- Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 15.000 € überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu
- Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen
- Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges, insbesondere die Übernahme neuer Aufgaben,
- die Änderung der Rechtsform der Gemeindlichen Werke

(2) Der Marktrat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

## **§ 7**

### **Beauftragung von Dienststellen der Marktverwaltung**

Die Werkleitung kann mit Einverständnis des Ersten Bürgermeisters Fachdienststellen der Verwaltung des Marktes Hengersberg gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

## **§ 8**

### **Verpflichtungserklärungen**

Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbar qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Gemeindliche Werke Hengersberg“ durch den Werkleiter und dem weiteren Werkleiter.

## **§ 9**

### **Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

(1) Die Gemeindlichen Werke sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Aufgabenerfüllung hat so gut und so preiswert wie möglich zu erfolgen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (§§ 5 – 7; 9 – 25) über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen.

(2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen.

## **§ 10**

### **Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr der Gemeindlichen Werke ist das Kalenderjahr.

## **§ 11**

### **Mitwirkung des Kämmerers**

(1) Der Kämmerer erhält den Jahresabschluss und den Entwurf des Wirtschaftsplanes zur Begutachtung vorgelegt.

(2) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, ist dies vom Werkleiter dem Kämmerer gleichzeitig mit der Berichterstattung an den Werkausschuss mitzuteilen.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Gemeindlichen Werke Hengersberg vom 06.03.2008, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 30.10.2010, außer Kraft.

Hengersberg, den 16.11.2015

Markt Hengersberg

Christian Mayer  
Erster Bürgermeister

Die Satzung wurde am 26.11.2015 im Rathaus Hengersberg (Zimmer Nr. 09) sowie in den Geschäftsräumen der Gemeindlichen Werke (Passauer Straße 1 – c/o Sparkasse) zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 25.11.2015 angeheftet und am 29.12.2015 wieder entfernt.

Hengersberg, den 29.12.2015  
MARKT HENGERSBERG

Zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 30.01.2017.